

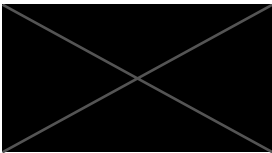
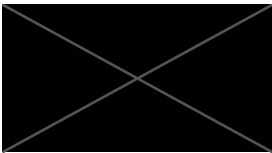
An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag (keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Vasconcelos de Araújo
Vorname	Adalberto
Titel	

Anschrift

Wohnort	Offenbach
Postleitzahl	
Straße und Hausnr.	
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Wortlaut der Petition

Mit der Petition möchte ich erreichen, dass Verbraucher ihre Rechte künftig einfach, schnell und kostenlos durchsetzen können, ohne wegen hoher Kosten oder komplizierter Verfahren auf berechnete Ansprüche verzichten zu müssen. Dafür soll der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetzes aufgreifen und regional erreichbare Verbraucheraufsichtsstellen mit wirksamen Durchsetzungsbefugnissen schaffen.

Begründung

Verbraucher verfügen in Deutschland über zahlreiche gesetzliche Rechte. In der Praxis besteht jedoch häufig eine erhebliche Lücke zwischen dem Bestehen eines Rechts und seiner tatsächlichen Durchsetzung. Wer eine unberechtigte Forderung abwehren, eine Rückzahlung erhalten, eine fehlerhafte Rechnung korrigieren lassen oder eine geschuldete Leistung durchsetzen möchte, ist vielfach auf langwierige Korrespondenz, Schlichtungsverfahren oder den Rechtsweg angewiesen. Gerade bei kleineren und mittleren Streitwerten stehen Zeitaufwand, Kostenrisiko und Belastung häufig außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert des Anspruchs. Viele Verbraucher verzichten deshalb trotz berechtigter Ansprüche auf eine weitere Durchsetzung.

Hinzu kommt ein strukturelles Ungleichgewicht: Unternehmen verfügen regelmäßig über Rechtsabteilungen, standardisierte Verfahren, technische Systeme und die entscheidenden Unterlagen. Verbraucher müssen dagegen häufig Vorgänge beweisen, obwohl sich wesentliche Informationen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Unternehmens befinden. Bestehende Beratungs-, Schlichtungs- und Aufsichtsstrukturen können helfen, gewährleisten aber nicht in jedem Einzelfall eine schnelle und verbindliche Durchsetzung des individuellen Anspruchs.

Ein von mir ausgearbeiteter Entwurf eines Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetzes zeigt auf, wie diese Lücke geschlossen werden kann. Vorgesehen sind regional erreichbare Verbraucheraufsichtsstellen, an die sich Verbraucher nach einem erfolglosen Klärungsversuch mit dem Unternehmen wenden können. Das Verfahren soll grundsätzlich kostenlos, einfach zugänglich und ohne Anwaltszwang möglich sein. Die Stellen sollen Sachverhalte aufklären, erforderliche Unterlagen anfordern, Unternehmen zu konkreten Antworten verpflichten und auf eine schnelle Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands hinwirken können. Für Verbraucher bedeutet dies einen unmittelbaren praktischen Nutzen: Sie müssten berechnete Ansprüche nicht mehr allein wegen Kosten, komplizierter Verfahren oder eines Informationsungleichgewichts aufgeben. Konflikte könnten frühzeitig geklärt, unnötige Gerichtsverfahren vermieden und rechtswidrige Praktiken schneller beendet werden.

Zugleich berücksichtigt der Entwurf die Rechte der Unternehmen. Entscheidungen müssen nachvollziehbar und verhältnismäßig sein; Anhörung, Schutz berechtigter Geschäftsgeheimnisse und gerichtlicher Rechtsschutz bleiben gewährleistet. Sanktionen sollen insbesondere bei schweren, wiederholten oder systematischen Verstößen möglich sein.

Ein wirksamer Verbraucherschutz stärkt nicht nur den Einzelnen. Er fördert das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die soziale Marktwirtschaft. Rechte dürfen nicht nur auf dem Papier bestehen. Sie müssen für jeden Menschen unter realistischen Bedingungen tatsächlich durchsetzbar sein.

Der dieser Petition zugrunde liegende vollständige Entwurf eines Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetzes (VRDG) wird Ihnen auf dem Postweg übersandt.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENT DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

**NUR FÜR POSTEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG,
DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.**

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Post an die oben angegebenen Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

-
7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
 8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
 - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichtserstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
 9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
 10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.